

Das bisschen Haushalt – Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung



Dokumentation Fachaustausch

Das bisschen Haushalt – Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung

Erarbeitet im Rahmen des Projektes
Haus der Selbstständigen

Cosima Langer und Katrin Mauch,
ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff

Abkürzungsverzeichnis

BdSAD	Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten in Deutschland e. V.
bkh	Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGPG	Deutsche Gesellschaft für Peripartale Gesundheitsförderung
IK	Institutionskennzeichen
MDEV	Verband für Mütterpflege Deutschland e. V.
SGB	Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Haushaltnahe und betreuende Leistungen nach SGB V und XI	8
3. Fachaustausch I: Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung ..	10
3.1 Erwerbsfelder	10
3.2 Attraktivität	11
3.3 Herausforderungen	13
4. Fachaustausch II: Handlungsbedarfe	17
4.1 Zugangsvoraussetzungen und Abrechnung	18
4.2 Arbeitsbedingungen	19
4.3 Vernetzung und Interessenvertretung	21
5. Fazit	22
Literaturverzeichnis	24

1. Einleitung

Die vorliegende Dokumentation fasst die Ergebnisse der Fachgespräche zum Thema „Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung“ zusammen, die im März und April 2025 in Berlin stattfanden. Ziele der Veranstaltungen waren, die Praxis solo-selbstständiger Tätigkeiten in diesem Bereich sichtbar zu machen, Herausforderungen sowie attraktive Aspekte zu benennen und gemeinsam Handlungsbedarfe zu erarbeiten. Deutlich wurde dabei, dass sich soziale Dienstleistungen in diesem Zusammenhang vorrangig auf betreuende und hauswirtschaftliche Tätigkeiten beziehen, die typischerweise keinen formalen Berufsabschluss voraussetzen.

Als fachliche Grundlage des Austauschs dienten die Leistungen der sozialen Dienstleistungen nach dem Fünften und Elften Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere dort, wo sie die Erbringung haushaltsnaher und betreuender Unterstützung ermöglichen. An beiden Fachgesprächen nahmen Solo-Selbstständige teil, die im Bereich haushaltsnaher und betreuender Dienstleistungen tätig sind. Besonders im zweiten Fachgespräch stand aufgrund der Fachexpertise der Teilnehmenden die Mütterpflege im Fokus – eine Tätigkeit, die solo-selbstständig, haushaltsnah und auf Grundlage der §§ 24 h und 38 SGB V (vgl. Kapitel 2) ausgeübt wird. Entsprechend wird die Mütterpflege im weiteren Verlauf der Dokumentation exemplarisch als Praxisbeispiel herangezogen, um Formen und Bedingungen solo-selbstständiger Arbeit in der sozialen Dienstleistung greifbar zu machen.

Haushaltsnahe Arbeiten fallen vor allem im privaten Haushalt an. Noch immer verrichten mehrheitlich Frauen diese Arbeiten. Allerdings ist auch die Frauenerwerbstätigkeit in den letzten Jahren deutlich gestiegen, was die Frage nach den zeitlichen Ressourcen aufwirft. In der letzten Zeitverwendungsstudie von 2022 wurde deutlich, dass Frauen durchschnittlich 30 Stunden und Männer 21 Stunden pro Woche unbezahlt arbeiten. Dabei entfallen jeweils etwa zwei Stunden auf ehrenamtliches Engagement, wohingegen die restlichen Tätigkeiten haushaltsnah und betreuend sind. Diese Durchschnittswerte sind seit zehn Jahren unverändert, hängen allerdings stark vom Kontext ab, so arbeiten zum Beispiel Eltern rund elf unbezahlte Stunden mehr pro Woche. (Statistisches Bundesamt 2024)

Das bedeutet, die Herausforderungen rund um das Themenfeld haushaltsnahe Dienstleistungen werden derzeit durch zwei gesellschaftliche Entwicklungen flankiert: Es gibt erstens aufgrund des demografischen Wandels deutlich mehr Pflegebedürftige, wodurch sich zweitens die Frage nach der Zuständigkeit für die Unterstützung ebendieser in der gesellschaftlichen Diskussion verstärkt. In Deutschland werden zwei Drittel der Pflegebedürftigen zu Hause überwiegend von Angehörigen versorgt (Statistisches Bundesamt 2025). Allerdings kommen Angehörige hier häufig an ihre Grenzen und auch professionelle Dienstleistungen durch ambulante Dienste sind durch einen erheblichen Arbeits- und Fachkräftemangel eingeschränkt. Insgesamt wird das Angebot für haushaltsnahe Dienstleistungen von den Kostenträgern als zu gering eingeschätzt (ArbeitGestalten GmbH 2020, S.13). Ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Haushaltshilfe und

Betreuung werden von Wohlfahrtsträgern vermittelt, können jedoch den Bedarf ebenfalls nicht decken. Die Lücke wird daher von vielen verschiedenen Angeboten gefüllt – Plattformen wie careship.de, pflege.de oder helping.de vermitteln hauswirtschaftliche und betreuende Dienstleistungen und die in der Regel ausbeuterische Live-in-Betreuung (Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit 2023, S.2) ist ebenso verbreitet wie undokumentierte Arbeit. In dieser von Arbeitsmigration geprägten Branche ist es zentral, die Intersektionalität der Diskriminierung sichtbar zu machen. Die Tätigkeiten werden sowohl als Frauenarbeit als auch als Arbeit von Migrant:innen abgewertet.

Zu beachten ist, dass eine selbstständige Tätigkeit im Bereich hauswirtschaftlicher und betreuender Dienstleistungen grundsätzlich nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt und arbeitsrechtliche Vorschriften keine Anwendung finden (Mauch und Langer 2025, 56 f.). Auch der gesetzliche Mindestlohn gilt in diesem Kontext nicht.

Verlässliche Erkenntnisse über die konkreten Arbeitsbedingungen in diesen Tätigkeitsfeldern liegen bislang nur in begrenztem Umfang vor. Zwar existieren Studien, die psychosoziale Risiken und Ressourcen im Zusammenhang mit haushaltsnahen Dienstleistungen analysieren – insbesondere im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Interaktionsarbeit. Diese beziehen sich jedoch ausschließlich auf Tätigkeiten im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse (Busse et al. 2024, S.5). Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Haushaltshilfe im Minijob, die nicht nur im abhängigen Beschäftigungsverhältnis erfolgt, sondern zudem oftmals jenseits der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch stattfindet. Der private Haushalt ist nach wie vor eine Blackbox. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fordert daher, „haushaltsnahe Dienstleistungen müssen als Teil des Arbeitsmarktes anerkannt und aufgewertet werden“ (DGB 2020).

In Kapitel 2 werden Leistungen des Fünften und Elften Sozialgesetzbuches dargestellt, die haushaltsnahe und betreuende Tätigkeiten ermöglichen. Ein Zugang hierzu besteht jedoch nicht in allen Fällen für Solo-Selbstständige. Im ersten Fachaustausch (Kapitel 3) wurden die Erwerbsfelder für Solo-Selbstständige in den sozialen Dienstleistungen (Kapitel 3.1) und die Attraktivität (Kapitel 3.2) sowie die Herausforderungen (Kapitel 3.3) erarbeitet, anschließend überprüft und für diese Dokumentation zusammengefasst. Daraus wurden im zweiten Fachaustausch (Kapitel 4) konkrete Handlungsmöglichkeiten in folgenden Themenfeldern entwickelt: Zulassung und Abrechnung (Kapitel 4.1), Arbeitsbedingungen (Kapitel 4.2) sowie Vernetzung und Interessenvertretung (Kapitel 4.3). Kapitel 5 schließt mit einem Fazit.

Bei den Fachgesprächen waren Vertreter:innen folgender Institutionen bzw. Gruppen vertreten: Pflegestützpunkt Treptow-Köpenick, Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit, Seniorenassistenz nach dem Plöner Modell, ver.di Referat Selbstständige, Wissenschaftszentrum Berlin, Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung, Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste e. V., solo-selbstständige Mütterpflegerinnen, Notmütterdienst e. V. sowie das Haus der Selbstständigen Berlin und die Verbändevertretung des Hauses der Selbstständigen.

Vorgespräche wurden zudem mit der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, mit der Abteilung für Arbeitsmarktpolitik in der Bundesverwaltung des DGB sowie mit dem Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft (bkh) und mit der AOK Nordost geführt.

2. Haushaltnahe und betreuende Leistungen nach SGB V und XI

Bereits heute gibt es verschiedene Bereiche des SGB, in denen pflege- und hilfebedürftige Menschen von Kostenträgern finanzierte Haushaltshilfen in Anspruch nehmen können, für die Honorarsätze gelten. Die Unterstützungsleistungen, um die es hier geht, haben unterschiedliche Vorzeichen. Angestrebt wird nicht nur der längere Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, sondern auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus soll durch Unterstützung verhindert werden, dass sich die Situation der Pflege- und Hilfebedürftigen schneller verschlechtert, als es eigentlich der Fall sein müsste. Es geht also um Unterstützung, Teilhabe und Prävention. Die Tätigkeiten reichen von sogenannten Alltagshilfen über haushaltsnahe Dienstleistungen bis hin zu Betreuung und werden mit unterschiedlichen Stundensätzen in den Rahmenverträgen mit den Kostenträgern immer wieder neu verhandelt. Grundlage für den geführten Fachaustausch sind die sozialen Dienstleistungen nach dem Fünften und Elften Sozialgesetzbuch, die sich für die Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen eignen und im Folgenden dargestellt werden.

Haushaltshilfe nach SGB V

Im SGB V sind die Leistungen der Krankenversicherung festgelegt.

- **§24 h SGB V** regelt Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Mütterpfleger:innen können hierüber bei medizinischer Indikation zur Unterstützung im Wochenbett als Haushaltshilfe von den Krankenkassen finanziert werden.
- Nach **§38 SGB V** wird eine Haushaltshilfe finanziert, wenn bspw. nach einem Krankenhausaufenthalt der eigene Haushalt nicht weitergeführt werden kann und auch keine andere im Haushalt lebende Person dafür zur Verfügung steht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen nach SGB XI

Im SGB XI sind die Leistungen der Pflegeversicherung festgelegt.

- Ab Pflegegrad 1 ist es nach **§45 a SGB XI** möglich, Unterstützung im Alltag zu bekommen. Nach **§45 b SGB XI** wird zu diesem Zweck der sogenannte Entlastungsbetrag zur Verfügung gestellt, dessen Inanspruchnahme jedoch landesrechtlich unterschiedlich ausgestaltet ist (Bundesrechnungshof 2024, S.6). Während der COVID-19-Pandemie war die Erstattung haushaltsnaher Dienstleistungen über den Entlastungsbetrag jenseits der landesrechtlichen Anerkennung möglich (Büscher et al. 2023, S.112).
- Die Pflegesachleistung der häuslichen Pflege ist in **§36 SGB XI** geregelt und kann von angestellten Pflegekräften geleistet werden, folglich ist dies kein Erwerbsfeld für Solo-Selbstständige. Ab Pflegegrad 2 können bis zu 40 Prozent der finanziellen Mittel für die Pflegesachleistung in eine Leistung zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden.
- Nach **§77 SGB XI** können Pflegefachkräfte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Versorgungsvertrag mit Pflegekassen abschließen und als Solo-Selbstständige die Grundpflege übernehmen, sie haben dann einen ähnlichen Status wie ein ambulanter Dienst.
- **§37 SGB XI** regelt das Pflegegeld. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstelle der häuslichen Pflegesachleistung ein Pflegegeld beantragen. Dieses wird direkt an die Pflegebedürftigen ausgezahlt und ist in seiner Verwendung nicht zweckgebunden. So können etwa selbst organisierte Haushalts- oder Pflegehilfen finanziert werden, für die es keine spezifischen gesetzlichen Zulassungsvorgaben gibt – auch Solo-Selbstständige ohne pflegefachliche Ausbildung können hier tätig werden. Ebenfalls in §37 verankert ist die Verpflichtung zu regelmäßigen Beratungseinsätzen, die jedoch ausschließlich von Pflegefachkräften durchgeführt werden dürfen – auch dann, wenn sie solo-selbstständig arbeiten.
- Die Verhinderungspflege nach **§39 SGB XI** greift, wenn eine private Pflegeperson – etwa ein:e Angehörige:r – vorübergehend an der Pflege gehindert ist. In diesem Fall übernimmt die Pflegekasse für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Ersatzpflege. Die Ersatzpflege kann sowohl von Angehörigen als auch von externen Kräften übernommen werden. Auch

Solo-Selbstständige ohne pflegfachliche Ausbildung können als Leistungserbringende tätig werden, sofern keine medizinische Behandlungspflege erforderlich ist.

Darüber hinaus sieht das SGB XII mit §70 die Möglichkeit der Hilfe zur Pflege vor. Ergänzend regeln das SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie das SGB IX Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Diese Bereiche werden in der vorliegenden Darstellung jedoch nicht vertieft.

3. Fachaustausch I: Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung



3.1 Erwerbsfelder

Die Erwerbsfelder von Solo-Selbstständigen in den sozialen Dienstleistungen im Rahmen des SGB wurden mit Hilfe der World-Café-Methode von drei Gruppen gesammelt. Aufgeführt werden hier zunächst Tätigkeiten, konkrete Praxisbeispiele folgen. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie regelmäßige Reinigung, Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Grundreinigung (Fenster, Türen, Schränke) sowie Arbeiten im Garten, Betreuung, psychosoziale Unterstützung, Alltagsbegleitung und Fahrdienste sind mögliche Tätigkeiten von Solo-Selbstständigen ohne Ausbildungserfordernis in der sozialen Dienstleistung. Staatlich organisierte Beispiele sind in Berlin für die Kinderbetreuung die Projekte MoKiS für

Eltern mit besonderen Arbeitszeiten, die durch reguläre Betreuung nicht abgedeckt werden. Ähnlich funktioniert auch das KidsMobil. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Entlastungsbetrags (ab Pflegegrad 1) können in Berlin aktuell nicht solo-selbstständig erbracht werden (vgl. §3 (4) Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung). Mit dem Pflegegeld (ab Pflegegrad 2) hingegen können solo-selbstständige Tätigkeiten, insbesondere im betreuenden und haushaltsnahen Bereich, von den Betroffenen selbst eingekauft werden, da es direkt an die Betroffenen ausgezahlt wird und zur freien Verwendung zur Verfügung steht. Einen wachsenden Bereich stellt die Haushaltshilfe nach §24 h bzw. §38 SGB V, auch Mütterpflege genannt, für Solo-Selbstständige dar.



3.2 Attraktivität

Die Motive für die Aufnahme einer Solo-Selbstständigkeit in der hauswirtschaftlichen und betreuenden Dienstleistung sind vielfältig. Ganz allgemein ist für die Branche von einer gesicherten Auftragslage auszugehen, so auch das Ergebnis im World Café. Wie bereits aufgeführt, gibt es aktuell eher ein Unterangebot, was im besten Fall zu einer guten Verhandlungsposition führt. Die Tätigkeit ist zwar insofern standortgebunden, als sie in der Regel in den Haushalten der hilfebedürftigen Personen stattfindet, wird jedoch sowohl in städtischen als auch in ländlichen Regionen stark nachgefragt und bietet somit räumliche Flexibilität.

Plattformvermittelt kann der Bereich einen niedrighschwelligen Einstieg ins Arbeitsleben ermöglichen und ist dementsprechend zu den Arbeitsfeldern der Ankunft für Migrant:innen zu zählen (Yalçın et al. 2024). Auch als Umstieg in eine soziale Branche eignet sich dieses Modell, da die Investitionskosten sehr gering sind, keine formale Qualifikation erfordern und gegebenenfalls eine kurze Fortbildung für den Quereinstieg in eine gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit voraussetzen. Vertrauen und Nähe, hohe Wertschätzung und die Möglichkeit, die Kundschaft selbst zu wählen, sowie in bilateralen

Abspraken die Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen zu gestalten, sind weitere Punkte, die die Tätigkeit attraktiv machen.

In Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung bietet die Selbstständigkeit zudem eine höhere Zeitautonomie, Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und zur Gestaltung des Angebots entsprechend der eigenen Fähigkeiten. Eigenverantwortliche Entscheidungen, auch in der Risikoabwägung, sind jenseits der Vorgaben eines Arbeitgebers möglich. Das dahinterliegende unternehmerische Selbstverständnis kann auch als gesellschaftlicher Mehrwert verstanden werden, solo-selbstständig ein besseres Unterstützungsangebot gestalten zu können als in Anstellung. Zudem wird Care-Arbeit, die nach wie vor häufig unentgeltlich verrichtet wird, durch die Bezahlung im Rahmen einer Solo-Selbstständigkeit allgemein aufgewertet. Geschlechterverhältnisse werden auch in den Angeboten sichtbar, laut Teilnehmenden des Fachgesprächs würden Frauen eher dazu neigen, ein gutes Unterstützungsangebot zu machen, während Männer daran interessiert seien, den Markt unternehmerisch zu nutzen.

Ob die Honorare als attraktiv bezeichnet werden können, ist zumindest in Bezug auf das, was im Rahmen des SGB über die Kassen abgerechnet werden kann, diskussionswürdig. Als übliche Stundensätze werden für Berlin 25 Euro für Betreuung, 35,50 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen und 40 Euro für die Mütterpflege genannt (Stand 2025). Die Vergütungsvereinbarungen des Berufsverbands für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V. (bkh) mit den Kostenträgern in Bayern zeigen, dass es deutlich mehr zu verhandeln gibt. Beispielsweise muss geklärt werden, ob der Stundensatz für jede angefangene oder jede vollendete Stunde abgerechnet werden kann und ob Wegegeld sowie eine Anfahrtspauschale zur Verfügung stehen. Hier wird deutlich, dass Solo-Selbstständige in dieser Branche in der Regel nach Zeit und nicht nach Leistung abrechnen. Das ist bei ambulanten Diensten unüblich, kann aber die Arbeitsatmosphäre deutlich angenehmer gestalten. Solo-Selbstständige können hiervon stark profitieren. Allerdings müssen sie nicht nur ihren Lebensunterhalt, sondern auch verdeckte Kosten erwirtschaften: Steuern, Rücklagen für den Krankheitsfall und für Urlaub, sowie Kosten für die nicht berechenbaren Stunden, wie administrative Tätigkeiten oder die Beratung über den Leistungsanspruch im Rahmen der Akquise (durchschnittlich 25 Prozent der Arbeitszeit Selbstständiger). Zudem müssen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die für Selbstständige in der Regel deutlich höher sind als für Angestellte, sowie zur Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung bezahlt werden. Hinzu kommen laufende Kosten für Bürobedarf, Fahrtkosten, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Rücklagen für größere Anschaffungen sowie gegebenenfalls Qualifikations-, Franchise- und Investitionskosten. Das digitale Lernmodul „Honorarkalkulation“ bietet auf der Webseite des Hauses der Selbstständigen Unterstützung. Es wurde deutlich, dass gute Honorare mit Herausforderungen der Kostenkalkulation zusammenhängen. Diese und weitere Herausforderungen, die im Rahmen des Fachaustauschs sichtbar wurden, werden nun ausgeführt.



3.3 Herausforderungen

Solo-Selbstständigkeit in den Bereichen der haushaltsnahen Dienstleistungen und Betreuung bringt spezifische Herausforderungen mit sich. Diese resultieren aus Sicht der Expert:innen im Fachaustausch sowohl aus strukturellen Rahmenbedingungen als auch aus den tätigkeitsbezogenen Arbeitsbedingungen der Solo-Selbstständigen. Im Folgenden werden die größten Felder an Herausforderungen skizziert.

Zugangsvoraussetzungen und Abrechnung

Die Inanspruchnahme haushaltsnaher und betreuender Dienstleistungen über die Sozialgesetzgebung ist durch uneinheitliche Zulassungs- und Abrechnungsmodalitäten geprägt. Insbesondere im Rahmen der Pflegeversicherung variieren die Vorgaben je nach Bundesland, was den Zugang für Solo-Selbstständige erschwert und administrative Hürden schafft. Im Folgenden werden die Zulassungsbedingungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nach dem SGB XI Gesetzliche Pflegeversicherung und SGB V Gesetzliche Krankenversicherung dargestellt.

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 können über die Pflegeversicherung haushaltsnahe Dienstleistungen über den Entlastungsbetrag finanzieren. Dazu zählen bspw. Tätigkeiten im Haushalt (z. B. Reinigung, Kochen) aber auch Tätigkeiten außerhalb des Haushalts (z. B. Gartenarbeit, kleinere Reparaturen) sowie unterstützende Tätigkeiten (z. B. Begleitung zu Terminen, Unterstützung bei Schriftverkehr). Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um Pflegetätigkeiten handelt. Die Zulassung von Anbietern für den Entlastungsbetrag unterliegt den jeweiligen Landesregelungen, was zu Unterschieden in den Anforderungen zwischen den Bundesländern führt (vgl. Kapitel 2). Da es sich um einen Kostenerstattungsanspruch für Pflegebedürftige handelt, stellen die Solo-Selbstständigen den Pflegebedürftigen ihre Leistungen direkt in Rechnung. Es gibt aber auch die Möglichkeit, den Anspruch von den pflegebedürftigen Personen auf den Entlastungsbetrag über eine Abtretungserklärung zu

übertragen, dann können Solo-Selbstständige direkt mit den Kostenträgern abrechnen.

Alternativ können für haushaltsnahe Dienstleistungen ab Pflegegrad 2 Pflegesachleistungen genutzt werden – jedoch nur über zugelassene Pflegedienste, die hauswirtschaftliche Leistungen direkt mit den Kostenträgern abrechnen. Wird das Pflegegeld für haushaltsnahe Dienstleistungen genutzt, gibt es keine regulierten Zulassungsbedingungen für die Solo-Selbstständigen. Die Abrechnung erfolgt dann, wie im Fall des Entlastungsbetrags, direkt mit den jeweiligen Dienstleistenden.

Neben der Pflegeversicherung bieten Krankenkassen haushaltsnahe Unterstützung an, beispielsweise im Rahmen der Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung (§24h SGB V) sowie nach einem Krankenhausaufenthalt oder schwerer Erkrankung (§38 SGB V). Die Zulassung als Haushaltshilfe erfordert in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis, einen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs und für die Mütterpflege nach §24 h SGB V gegebenenfalls Zertifikate einer entsprechenden Weiterbildung. Einheitliche Standards für die Zulassung als finanzierte Haushaltshilfe sind jedoch nicht festgelegt und können je nach Krankenkasse variieren.

Für die Abrechnung mit den Kostenträgern benötigen Solo-Selbstständige, die Leistungen im Sinne des SGB erbringen, ein sogenanntes Institutionskennzeichen (IK). Dieses dient als eindeutige Identifikationsnummer zur Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen direkt zwischen den Solo-Selbstständigen und den Krankenkassen. Je nach Leistungsart können Versicherte zu einer Zuzahlung verpflichtet sein, die von den Kostenträgern eingefordert wird.

Zusammengefasst führen die unterschiedlichen Zulassungs- und Abrechnungsbedingungen zu einer hohen bürokratischen Belastung für die Solo-Selbstständigen. Da jede Leistungsart eigene Vorgaben hat, müssen Solo-Selbstständige unterschiedliche administrative Verfahren durchlaufen. Besonders in der Etablierungsphase erschwert dies den Marktzugang. Zudem fehlt ein konsistentes Abrechnungssystem, wodurch Vergütungsstrukturen stark variieren. Eine Harmonisierung der Regelungen könnte sowohl Unterstützungsbedürftigen als auch Solo-Selbstständigen den Zugang zu diesen essenziellen Dienstleistungen erleichtern, zumal es sich oftmals um dieselbe Tätigkeit handelt.

Arbeitsbedingungen

Solo-Selbstständige, die haushaltsnahe und betreuende Dienstleistungen erbringen, sehen sich in der Praxis mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die sowohl ihre Arbeitsbedingungen als auch ihre langfristige Einkommenssicherung betreffen. Ein zentrales Problem ist die Volatilität der Honorare: So variieren beispielsweise die Zahlungen für Mütterpflegeleistungen stark – abhängig vom jeweiligen Kostenträger und den regionalen Vorgaben. Zudem erschweren individualisierte Honorarverhandlungen die Kalkulation der

Honorare – unter Berücksichtigung von Akquise, Vor- und Nachbereitungszeiten, Ausfallzeiten sowie der notwendigen sozialen Absicherung und Lebensgrundlage – bereits im Vorhinein. Die Uneinheitlichkeit in den Vergütungsstrukturen beeinträchtigt die Planungssicherheit und führt zu instabilen Einkommensverhältnissen. Weitere Herausforderungen entstehen, wenn Kostenträger wechseln, etwa wenn ein akuter Krankheitszustand (SGB V) chronisch wird und damit in den Bereich des SGB XI fällt – was wiederum zu regional unterschiedlichen Regelungen in der Kostenübernahme führt.

Neben den finanziellen Aspekten erweisen sich auch die Arbeitsbedingungen als problematisch. Mangelnde Wertschätzung für die Tätigkeit („putzen kann jeder“) führt dazu, dass diese oft nicht die notwendige gesellschaftliche Anerkennung erfährt. Sprachbarrieren können die Kommunikation in sensiblen Betreuungssituationen zusätzlich erschweren.

Ein grundlegendes Problem stellt zudem die Scheinselbstständigkeit dar, insbesondere im Bereich der Live-In-Betreuung und Haushaltshilfe. Hier existieren kaum rechtssichere Formen der Erwerbstätigkeit, was überproportional migrantische Erwerbstätige betrifft, die häufig in dieser Form der Haushaltshilfe tätig sind. Darüber hinaus ist undokumentierte Arbeit in dieser Branche weit verbreitet.

Qualifizierung

Der Markt für Qualifizierungen im Bereich haushaltsnaher und betreuender Dienstleistungen ist vielfältig, jedoch weitgehend unreguliert. Dies wird besonders im Bereich der Mütterpflege deutlich, die keinen geschützten Berufsstatus besitzt und sich jenseits der regulierten Tätigkeitsfelder von Hebammen und Pflegekräften entfaltet. Eine staatlich anerkannte Ausbildung existiert bislang nicht; stattdessen bieten verschiedene private Bildungsträger entsprechende Qualifizierungen an. Einen Akkreditierungsrahmen für die Tätigkeit in der Mütterpflege bieten der Bundesverband Mütterpflege Deutschland e. V. (MDEV) sowie die Deutsche Gesellschaft für Peripartale Gesundheitsförderung (DGPG). Letztere beherbergt auch das „Kompetenzzentrum Mütterpflege“. Die Weiterbildung umfasst in der Regel rund 600 Zeitstunden und erstreckt sich meist über ein Jahr. Die Kosten liegen je nach Anbieter zwischen 2.200 und 3.500 Euro. Die inhaltliche Ausgestaltung variiert dabei je nach Kursangebot.

Für die Abrechnung mit Kostenträgern existieren bislang keine bundeseinheitlich festgelegten Qualifizierungsanforderungen. In der Praxis gelten jedoch zwei Voraussetzungen als Standard: ein Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Erwachsene sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die fehlende Regulierung führt zu einer uneinheitlichen Qualifizierungslandschaft, in der sowohl die vermittelten Inhalte als auch die erworbenen Kompetenzen stark variieren. Als zentrale Herausforderungen gelten das Fehlen eines einheitlichen Zertifizierungssystems sowie verbindliche Qualitätsstandards. Trotz dieser Heterogenität spielen

sowohl formelle Qualifikationen, wie Weiterbildungen zur Mütterpfleger:in, als auch informelle Faktoren, beispielsweise Kundenbewertungen, eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung und Anerkennung der Dienstleistung.

Fachliche Unterstützung und Beratung

Die Arbeit mit und für hilfebedürftige Menschen im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen gemäß der Sozialgesetzgebung erfordert von Solo-Selbstständigen Fachkompetenz. In herausfordernden Situationen, etwa im Umgang mit Demenzerkrankten, bei diversitätssensiblen Interaktionen oder bei potenziellen Kindeswohlgefährdungen, fehlen jedoch systematische Angebote für Supervision und eine fachliche Begleitung. Dies kann nicht nur zu einer erhöhten psychischen Belastung führen, sondern auch rechtliche Unsicherheiten und Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein besonders drängendes Problem stellt die Haftungsfrage dar: Wer übernimmt die Verantwortung, wenn während der Arbeitszeit ein Unfall passiert oder eine pflege- bzw. hilfebedürftige Person gesundheitliche Schäden erleidet? So berichten Solo-Selbstständige etwa von Situationen, in denen betreuungsbedürftige Personen bestimmte risikobehaftete Aktivitäten – wie das Baden – bevorzugt in Anwesenheit der Haushaltshilfe durchführen. Dennoch haben viele keinen (finanziellen) Zugang zu rechtlicher Beratung oder spezialisierten Schulungen, beispielsweise im Haftungsrecht. Diese strukturellen Defizite werden durch fehlende Refinanzierungsmöglichkeiten für Supervision zusätzlich verstärkt. Eine angemessene Berücksichtigung von Supervisionsangeboten und Weiterqualifizierungsmaßnahmen in der Honorarstruktur ist aktuell nicht vorgesehen, was eine rechtssichere und professionelle Arbeitsweise erschwert.

Vernetzung, Interessenvertretung und kollektive Strukturen

Eine zentrale Herausforderung ist die noch nicht hinreichende kollektive Interessenvertretung der Solo-Selbstständigen (vgl. Großmann und Haak 2025a, 2025b). Während es für bestimmte Berufsgruppen wie die Seniorenassistenten etablierte Verbände gibt, fehlt eine strukturierte Lobbyarbeit für andere Tätigkeitsfelder. In Bezug auf die Mütterpflege wurde in 2023 der Bundesverband Mütterpflege Deutschland e. V. (MDEV) gegründet. Dieser fordert bspw. die Standardisierung und Qualitätsprüfung sowie Vergleichbarkeit von Weiterbildungen zur Mütterpflege, aber auch eine angemessene Vergütung über Bundesländer hinweg (Laue et al. 2025). Der bkh setzt sich ebenfalls für die Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Hauswirtschaft sowie für die Förderung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch ein Gutschein- und Zuschusssystem ein.

Die starke Individualisierung der Tätigkeiten, die in privaten Haushalten

durchgeführt werden, erschweren allerdings die Vernetzung. Ohne kollektive Strukturen fehlen Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung. Gleichzeitig braucht es Mechanismen zur politischen Lobbyarbeit, um bessere Arbeitsbedingungen oder faire Honorare durchzusetzen. Der Aufbau von kollektiven Strukturen bleibt daher essenziell, um die Position von Solo-Selbstständigen langfristig zu stärken.

Zusammengefasst stellt die Solo-Selbstständigkeit in haushaltsnahen Dienstleistungen eine essenzielle Säule der sozialen Infrastruktur dar, wird jedoch mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Besonders dringend sind Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abrechnungssysteme, eine verbesserte Absicherung der Selbstständigen, bei Bedarf fachliche Beratung und angemessene, kalkulierbare Vergütungsstrukturen sowie der Aufbau kollektiver Interessenvertretungen.



4. Fachaustausch II: Handlungsbedarfe

Die Herausforderungen des ersten Fachaustauschs im März 2025 wurden aufgearbeitet und im zweiten Fachaustausch im April 2025 von den eingeladenen Teilnehmer:innen priorisiert. Für die Themenbereiche „Zugangsvoraussetzungen und Abrechnung“, „Arbeitsbedingungen“ und „Vernetzung und Interessenvertretung“ wurden

Handlungsbedarfe im World Café aus verschiedenen Perspektiven mit starkem Fokus auf Solo-Selbstständigkeit in der Mütterpflege diskutiert. Die Ergebnisse werden nun präsentiert und eingeordnet.

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Abrechnung

Die Inanspruchnahme haushaltsnaher und betreuender Dienstleistungen auf Grundlage sozialgesetzlicher Regelungen ist derzeit durch eine hohe Komplexität und strukturelle Fragmentierung geprägt. Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten variieren nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern – darunter Pflegekassen, Krankenkassen, Jugendämter und kommunale Stellen. Diese institutionelle Heterogenität führt zu erheblichen administrativen Belastungen und erschwert insbesondere Solo-Selbstständigen den Zugang zu diesen Tätigkeitsfeldern.

Ein zentraler Handlungsbedarf besteht in der Entbürokratisierung sowie der Harmonisierung der bestehenden Verfahren. Aktuell sehen sich Solo-Selbstständige mit einer Vielzahl unterschiedlicher Zulassungsprozesse konfrontiert, die je nach Leistungsart und zuständigem Kostenträger spezifische Anforderungen umfassen (vgl. Kapitel 3.3). Diese strukturellen Hindernisse wirken sich insbesondere in der Etablierungsphase existenzerschwerend aus. Die Einführung einheitlicher, trägerübergreifender Standards für Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsverfahren ist daher unerlässlich.

Die Möglichkeit, als Vertragspartner:in bei einem Kostenträger zugelassen zu werden, stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine rechtssichere Tätigkeit dar. Derzeit bestehen jedoch formale Anforderungen – wie etwa die Benennung einer stellvertretenden Geschäftsführung – die von Solo-Selbstständigen, insbesondere in personenbezogenen Tätigkeitsfeldern wie der Mütterpflege, oftmals nicht erfüllt werden können. Es bedarf daher praxistauglicher Regelungen, die die Solo-Selbstständigkeit in diesem Dienstleistungsbereich als eigenständige Erwerbsform rechtlich anerkennen und strukturell absichern.

Zudem mangelt es an Transparenz hinsichtlich der Zulassungskriterien: Wer welche Voraussetzungen erfüllen muss, um als Vertragspartner:in anerkannt zu werden, bleibt häufig intransparent. Ein zentrales Informationsportal mit trägerübergreifenden Vorgaben könnte hier Abhilfe schaffen. Die Etablierung klarer, realistischer Mindeststandards würde nicht nur die Planungssicherheit der Solo-Selbstständigen verbessern, sondern auch die Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen stabilisieren – nicht zuletzt deshalb, weil es sich vielfach um vergleichbare Tätigkeiten handelt, die jedoch je nach gesetzlichem Anspruch und Abrechnungsweg unterschiedlich bewertet werden.

Ein zusätzlicher Handlungsimpuls liegt in der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Die Entwicklung interoperabler, nutzerfreundlicher Systeme könnte dazu beitragen, Medienbrüche, die den Informationsfluss unterbrechen, zu vermeiden, Schnittstellen zu

vereinfachen und den administrativen Aufwand für alle Beteiligten deutlich zu reduzieren. Erstrebenswert ist die Etablierung digital standardisierter Verfahren, die über unterschiedliche Leistungsarten hinweg wiederholbar anwendbar sind und eine nahtlose Kommunikation zwischen Dienstleistenden und Kostenträgern ermöglichen.

Die Umsetzung dieser Reformvorhaben erfordert sowohl das Zusammenwirken regionaler Akteur:innen – etwa im Rahmen der Landesgesetzgebung – als auch die Mitwirkung der Selbstverwaltung auf Seiten der gesetzlichen Sozialversicherung. Insbesondere die Verwaltungsräte und sozialpolitischen Ausschüsse der Krankenkassen sind geeignete Adressat:innen für die Einbringung entsprechender Vorschläge. Flankierend ist ein gesellschaftlicher Diskurs notwendig, der die haushaltsnahen und betreuenden Dienstleistungen als integralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur anerkennt – und der bundeseinheitlich klärt, wie diese Leistungen künftig fair, zugänglich und nachhaltig ausgestaltet werden können.

4.2 Arbeitsbedingungen

Ein zentraler Punkt für die Wertschätzung der selbstständigen Tätigkeit in der sozialen Dienstleistung ist die Sichtbarmachung der Professionalität. Dabei spielt die Kontextualisierung eine große Rolle. Einerseits ist die Grenze zum Ehrenamt klar zu ziehen, andererseits ist das Ringen um Wertschätzung auch angesichts der Tatsache zu sehen, dass haushaltsnahe Tätigkeiten privat in der Regel unentgeltlich verrichtet werden. Die Mütterpflegerinnen berichten, dass ihnen die Solo-Selbstständigkeit eine höhere Betreuungskontinuität ermöglicht. Allerdings müssen auch hier Vertretungsnetzwerke etabliert werden, da Vertretungen von den Solo-Selbstständigen nicht garantiert werden können. Im Kontakt mit den Kostenträgern gilt es zu verhindern, dass soziale Dienste und Solo-Selbstständige gegeneinander ausgespielt werden. Da die Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern zu Stundensätzen für Solo-Selbstständige sich aktuell an der verhandelten Vergütung der ambulanten Leistungen für soziale Dienstleistungen orientieren, besteht ohnehin eine strukturelle Vernetzung, die bei der individuellen Aushandlung allerdings aus dem Blick geraten kann. Zudem fallen für Solo-Selbstständige andere Kosten an als für soziale Dienste, die mit Beschäftigten arbeiten. In diesem Sinn sind die Stundensätze voneinander abzugrenzen. Eine transparente Honorarkalkulation, die die Kostenstrukturen von Anstellung und Selbstständigkeit gegenüberstellt, könnte wesentlich zum besseren Verständnis und zur Markttransparenz beitragen. Derzeit werden die Kosten einer Dienstleistung auf dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers für die unterstützungsbedürftige Person ausgewiesen. Viele Mütterpfleger:innen plädieren jedoch gegenüber ihren Klient:innen für eine sogenannte Honorardiskretion – also dafür, die konkreten Honorarsätze nicht im Bewilligungsschreiben aufzuführen. Hintergrund ist, dass den Klient:innen häufig nicht bewusst ist, welche Aufwendungen durch das Honorar abgedeckt werden müssen.

Das führt mitunter zu der Annahme, die Vergütung sei unangemessen hoch. In dieser Wahrnehmung spiegelt sich zugleich eine gesellschaftlich geführte Debatte über die mangelnde Sichtbarkeit und Wertschätzung bezahlter wie unbezahlter Sorgearbeit wider.

Des Weiteren erfolgt die Bewilligung häufig rückwirkend. Um die Unterstützungsleistung trotzdem erbringen zu können, müssen die Solo-Selbstständigen in Vorleistung gehen, mit dem Risiko, dass Abrechnung und Prüfung häufig unklar bleiben. Besonders problematisch ist dies in zeitkritischen Kontexten wie der Mütterpflege nach der Geburt, bei der schnelle Hilfe notwendig ist. Um Vorleistungen weitestgehend zu vermeiden, wird vorgeschlagen, verbindliche Fristen für die Bewilligung von Leistungen einzuführen: Erfolgt der Bescheid nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums, sollte der Antrag per Genehmigungsfiktion automatisch als bewilligt gelten. Alternativ wird vorgeschlagen, dass es bis zur Bewilligungsfestlegung einen Vorleistungsanspruch gibt, sodass Rechtssicherheit für diesen Zeitraum geschaffen werden kann.

Zudem wäre es hilfreich, deutlicher aufzuzeigen, welche Kosten mittel- und langfristig eingespart werden könnten, wenn präventive Unterstützungsleistungen – wie etwa die Mütterpflege unmittelbar nach der Geburt – häufiger und rechtzeitig bewilligt würden. Studien, die den Nutzen solcher präventiven Ansätze belegen und in Relation zu den Folgekosten chronifizierter Belastungssituationen setzen, könnten hier eine wichtige Argumentationsgrundlage für eine veränderte Bewilligungspraxis schaffen.

Darüber hinaus stellt die Praxis, Unterstützungsleistungen an starre Zeitfenster zu knüpfen – etwa „zehn Wochen lang donnerstags von 10 bis 12 Uhr“ – eine erhebliche Einschränkung in der flexiblen Abstimmung mit der zu unterstützenden Person dar und erschwert eine bedarfsgerechte Versorgung. Die Änderungen des Bewilligungszeitraums sind zwar möglich, aber administrativ aufwendig. Stundenkontingente könnten anstelle von Bewilligungszeiträumen mehr Flexibilität schaffen und dazu beitragen Overhead-Kosten zu verringern, um den Anteil der abrechenbaren Zeit zu erhöhen. Auch digitalisierte Prozesse reduzieren bestenfalls die administrativen Aufgaben einer Solo-Selbstständigkeit. Diese sind aktuell für Einzelpersonen schwer zu überblicken, die Frustration, sich „alleine durchzukämpfen“, ist hoch. Dem könnte mit Handreichungen und Leitfäden begegnet werden, die erklären, wie eine Solo-Selbstständigkeit in diesen Tätigkeitsfeldern funktioniert.

Ohnehin wurde Öffentlichkeitsarbeit als wichtige Möglichkeit aufgeführt, um über die Arbeitsbedingungen der Branche zu informieren. Dass soziale Dienstleistungen nicht nur für die Unterstützungsbedürftigen, sondern auch für diejenigen, die die Leistung erbringen, sozial sein sollten, findet sich in der politischen Forderung nach einer „Sozialen Sozialkasse“ analog zur Künstlersozialkasse wieder. Ein verpflichtendes soziales Jahr nach dem Schulabschluss könnte nach Ansicht der Teilnehmenden das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für soziale Dienstleistungen erhöhen.

4.3 Vernetzung und Interessenvertretung

Die Handlungsbedarfe im Bereich der Vernetzung und Interessenvertretung sind vielfältig und zentral für die Stärkung der Selbstständigen in haushaltsnahen und betreuenden Dienstleistungen. Denn wo institutionelle Rückbindung und rechtliche Absicherung fehlen, können stabile Netzwerke Halt, Orientierung und politische Schlagkraft bieten. Für Mütterpfleger:innen etwa bestehen derzeit vor allem informelle Strukturen, etwa in Form von Chatgruppen oder Online-Foren. Diese virtuellen Räume ermöglichen einen niedrigschwelligen Austausch zu alltäglichen Herausforderungen, rechtlichen Fragen oder praktischen Tipps. Um weitere Wirkung zu entfalten, müssten sie systematisch ausgebaut werden. Denkbar wäre hier die Einrichtung regionaler Anlaufstellen, in denen sich Einzelunternehmer:innen vor Ort vernetzen und gemeinsam Fortbildungs-, Marketing- oder politische Strategien entwickeln können.

Im Bereich der Seniorenassistenz – etwa nach dem Plöner Modell – bestehen bereits regional institutionalisierte Vernetzungsformen. So organisiert die Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten in Deutschland e. V. (BdSAD) regelmäßige Quartaltreffen im Berliner Raum. Diese Treffen verbinden fachlichen Input mit kollegialem Austausch und tragen wesentlich zur professionellen Selbstverortung sowie zur öffentlichen Wahrnehmung der Tätigkeit bei. Der Verband für Mütterpflege Deutschland e. V. (MDEV) verfolgt hingegen überregionale berufspolitische Ziele und versteht sich als Interessenvertretung aller in Deutschland tätigen zertifizierten Mütterpfleger:innen. Er übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung und bietet Qualifizierungsformate an – beides zentrale Hebel für die Anerkennung der Tätigkeit auf politischer wie gesellschaftlicher Ebene.

Etwas weiter gefasst agiert der Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V. (bkh). Er richtet sich an Solo-Selbstständige im gesamten Bereich sozialer Dienstleistungen und engagiert sich durch Netzwerktreffen und gezielte Lobbyarbeit für verbesserte Arbeitsbedingungen und mehr Sichtbarkeit der Erwerbsform. Verbände wie der MDEV oder der bkh leisten damit nicht nur wichtige Arbeit in der fachlichen Begleitung, sondern tragen durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Positionierung und Vermittlungsplattformen auch zur strukturellen Stärkung der Selbstständigen bei. Ihr Angebot kann außerdem Wechselwirkungen mit anderen Handlungsfeldern entfalten – etwa der Professionalisierung, Zulassung oder digitalen Infrastruktur. Gleichzeitig dienen sie als zentrale Schnittstellen zwischen Leistungserbringenden und Hilfesuchenden.

Dennoch bleibt der Zugang zu diesen Strukturen eine Herausforderung: Mitgliedschaften sind in der Regel mit Beiträgen verbunden, was besonders für Solo-Selbstständige mit unsicherer Auftragslage eine Hürde darstellt. Gewerkschaften stellen eine weitere Form der Interessenvertretung dar, sind aber in diesem Tätigkeitsfeld bislang kaum präsent. Hier braucht es neue Modelle: kostenfreie und niedrigschwellige Beratungsangebote, interdisziplinäre Fachaustauschformate und gezielte Förderung kollektiver Selbstorganisation. Angebote wie das Haus der Selbstständigen können als Plattformen dienen, um

informelle Netzwerke zu formalisieren, politische Forderungen zu bündeln und den Stimmen der Selbstständigen im sozial-nahen Dienstleistungsbereich Gehör zu verschaffen. Die hohe Nachfrage nach solchen Angeboten zeigt: Vernetzung ist kein „Add-on“, sondern eine strukturelle Notwendigkeit für die Absicherung und Weiterentwicklung dieser Erwerbsform.



5. Fazit

Die Fachgespräche haben eindrücklich gezeigt: Solo-Selbstständige in der haushaltsnahen und betreuenden Dienstleistung erbringen zentrale Leistungen in einem gesellschaftlich hochrelevanten Bereich – und das oftmals unter prekären Bedingungen. Sie schließen Versorgungslücken in einem System, das durch demografischen Wandel, Fachkräftemangel und unzureichende institutionelle Angebote zunehmend unter Druck steht. Dennoch fehlt es dieser Erwerbsgruppe bislang an struktureller Anerkennung, rechtlicher Absicherung und politischer Sichtbarkeit. Die Solo-Selbstständigkeit in sozialen Dienstleistungen wird nicht als stabiler Bestandteil der sozialen Infrastruktur begriffen – obwohl sie faktisch längst eine tragende Rolle einnimmt.

Die Fachaustausche haben konkrete Handlungsbedarfe identifiziert, die strukturell ansetzen: Die fragmentierten Zugangs- und Abrechnungsverfahren bedürfen dringend einer Vereinheitlichung. Transparente Zulassungsbedingungen, digitale Verwaltungs-

prozesse und realistische Anforderungen für Vertragspartnerschaften könnten den Zugang zu diesem Erwerbsfeld erleichtern und den bürokratischen Aufwand reduzieren. Ebenso notwendig ist die Absicherung existenzsichernder Honorare – insbesondere mit Blick auf die verdeckten Kosten solo-selbstständiger Tätigkeiten. Es braucht transparente Kalkulationsgrundlagen und verbindliche Rahmenbedingungen für faire Vergütungen.

Gute Arbeitsbedingungen für Solo-Selbstständige setzen außerdem verlässliche Bewilligungsprozesse voraus. Diese sollten zeitnah, verständlich und flexibel gestaltet sein – etwa über Fristen, Genehmigungsfiktionen oder dynamisch nutzbare Stundenkontingente. Nicht zuletzt müssen kollektive Interessenvertretungen gestärkt und neue Formen der Selbstorganisation gefördert werden, um der sozialen Isolation vieler Solo-Selbstständiger entgegenzuwirken und ihre politische Stimme zu stärken.

Der politische Handlungsrahmen ist im Umbruch: Die Erarbeitung eines Altenhilfe-strukturgesetzes nach SGB XII §71 ist im Koalitionsvertrag des Berliner Senats vereinbart (CDU und SPD 2023), der Landesseniorenbeirat hat einen umfassenden Entwurf dazu vorgelegt (Landesseniorenbeirat Berlin 2023). In dem am 9. April 2025 vorgelegten Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist das Pflegekompetenzgesetz sowie die Prüfung eines Familienbudgets für Alltagshelfer:innen festgelegt, mit dem Ziel, die Attraktivität der hauswirtschaftlichen Dienstleistung zu erhöhen, undokumentierte Arbeit einzudämmen und die Frauenerwerbsquote zu erhöhen (CDU et al. 2025, S.14 und 109). Auf europäischer Ebene wird die Stärkung der Branche als Teil der Stärkung von Frauenrechten verhandelt. Mit über 90 Prozent Frauenanteil und äußerst geringen sozialpartnerschaftlichen Strukturen sollte der Fokus darauf liegen, die kollektive Interessenvertretung zu stärken und damit Geschlechtergerechtigkeit voranzubringen (Personal and Household Services Social Partners 2025).

Die Dokumentation zeigt: Die Bedingungen für Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung müssen verbessert werden – nicht nur, um die Erwerbsform zu stabilisieren, sondern auch, um einer Gesellschaft im Wandel eine tragfähige und sozial gerechte Versorgung zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

ArbeitGestalten GmbH (2020)

Hauswirtschaftliche und soziale Dienstleistungen im Kontext von Pflegeprävalenz. Projektbericht. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (2023)

Selbstständigkeit von häuslichen Betreuungskräften in Deutschland und Österreich – Gute Lösung oder nur ein weiteres Ausbeutungsmodell? Stellungnahme. Online verfügbar unter https://bema.berlin/site/assets/files/1399/stellungnahme_selbststaendigkeit_haeusliche_betreuung_22-12-19.pdf, zuletzt geprüft am 15.06.2023.

Bundesrechnungshof (2024)

Bericht nach §88 Absatz 2 BHO. Prüfung des Entlastungsbetrags in der sozialen Pflegeversicherung. Online verfügbar unter https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/entlastungsbetrag-pflege-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 15.06.2025.

Büscher, Andreas; Peters, L.ara; Stelzig, Stephanie.;

Lübben, Alena.; Yalymova, Ivanna. (2023)

Zu Hause pflegen – zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Die VdK-Pflegestudie Abschlussbericht. Hg. v. Sozialverband VdK Deutschland.

Busse, Britta; Wirth, Lena Marie; Becke, Guido; Becker-Plüm,

Lena; Jalaß, Isabel; Petersen, Ilka; Hülsken-Giesler, Manfred (2024)

Psychosoziale Gesundheitsrisiken und -ressourcen von Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit. Hg. v. Universität Bremen & Arbeitnehmerkammer Bremen. Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw) (Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft, 42).

CDU; CSU; SPD (2025)

Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Berlin.

CDU; SPD (2023)

Das Beste für Berlin. Koalitionsvertrag 2023-2026. Berlin.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2020)

Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen. Dringende gesellschaftspolitische Aufgabe. Hg. v. DGB (arbeitsmarktaktuell, 8).

Großmann, Juliane; Haak, Pauline (2025a)

Effektivierung der Interessenvertretung Solo-Selbstständiger. Haus der Selbstständigen. Göttingen (Georg-August-Universität Göttingen).

Großmann, Juliane; Haak, Pauline (2025b)

Möglichkeiten und Grenzen der Interessenvertretung Solo-Selbstständiger. Haus der Selbstständigen. Göttingen (Georg-August-Universität Göttingen).

Landesseniorenbeirat Berlin (2023)
Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“. Altenhilfestrukturegesetz Berlin. Online verfügbar unter https://u60.berlin/image/inhalte/file/2023-04-12_BE%20AHG_Gesetzentwurf_LSBB_final.pdf, zuletzt geprüft am 15.06.2025.

Laue, Nadja; Wallow, Anita; Bahro, Bianca; Biller, Stephanie (2025)
Richtlinie zur Mitgliedschaft und Ehrenkodex für die Mütterpflege im Sinne des MDEV Mütterpflege Deutschland e.V. Hg. v. Mütterpfelge Deutschland eV (MDEV). Online verfügbar unter https://muetterpflege-deutschland.de/wp-content/uploads/2025/02/Richtlinie-zur-Mitgliedschaft-und-Ehrenkodex-MDEV_250212.pdf, zuletzt geprüft am 15.06.2025.

Mauch, Katrin; Langer, Cosima (2025)
Eine Statusfrage? Erwerbshybriditaet im Kontext der Solo-Selbststaendigkeit. Einflüsse aus dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht. Hg. v. Haus der Selbstständigen und ArbeitGestalten GmbH. Berlin.

Personal and Household Services Social Partners (2025)
Social Partners Statement on the European Commission's Roadmap to Strengthen Women's Rights. Brüssel.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Pflegeunterstützungsverordnung (PuVO). Online verfügbar unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/puvo_pflege-573420.php, zuletzt geprüft am 15.06.2025.

Statistisches Bundesamt (2024)
Wo bleibt die Zeit? Ergebnisse der Zeitverwendung in Deutschland 2022. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/Ergebnisse/_inhalt.html#805174, zuletzt geprüft am 15.06.2025.

Statistisches Bundesamt (2025)
Mehr Pflegebedürftige. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Hintergruende-Auswirkungen/demografie-pflege.html>, zuletzt aktualisiert am 15.06.2025.

Yalçın, Serhat; Hubenthal, Natalie; Dieterich, Juliane (2024)
Arbeitsfelder der Ankunft. Migrantische Perspektiven auf Arbeit in Gastronomie, Reinigung und Pflege. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (487).

Impressum

Dokumentation
Fachaustausch

Das bisschen Haushalt –
Solo-Selbstständigkeit in der sozialen Dienstleistung

Erarbeitet im Rahmen des Projektes Haus der
Selbstständigen von Cosima Langer und Katrin Mauch

Projektpartner und
Herausgeber

ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Havelberger Str. 4, 10559 Berlin
+49 30 2803 2086
www.arbeitgestaltengmbh.de

Projektträger

INPUT Consulting gGmbH
Theodor-Heuss-Str.2, 70174 Stuttgart
+49 711 2624 080
www.input-consulting.de

Berlin, Juni 2025
1. Auflage

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialeren Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF unter: www.esf.de.

Das Projekt „Haus der Selbstständigen“ wird im Rahmen der Förderrichtlinie „Zukunftscentren-
Unterstützung von KMU, Beschäftigten und Selbständigen bei der Entwicklung und Umsetzung
innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“ durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

